

Selbständig mit Schwäbisch Hall

für Außendienstmitarbeiterinnen
und Außendienstmitarbeiter der
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG



Folgen Sie uns

-  Facebook
-  Twitter
-  Google+
-  YouTube
-  XING
-  Instagram

 Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Schwäbisch Hall
Auf diese Steine können Sie bauen



Inhalt

Grundsätzliches	3
Besonderheiten des selbständigen Handelsvertreters	4
Versicherungen	5
Soziale Absicherungen	6
Steuerliche Pflichten	7



Für Ihren Start beim Marktführer Schwäbisch Hall, Deutschlands kundenstärkster Bausparkasse, wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Gestalten Sie als regionaler Heimatexperte das Wohnglück unserer gemeinsamen Kunden durch bedarfsgerechte und nachhaltige Finanzierungslösungen.

Eine reizvolle und Interessante Aufgabe erwartet Sie!

Damit Sie sich bei Ihrer neuen beruflichen Heimat wohlfühlen, haben wir für Sie wichtige Tipps und Informationen rund um die selbständige Tätigkeit als Handelsvertreter zusammengestellt.

Falls Sie weitergehende Informationen zu den Themenbereichen benötigen, stehen Ihnen die dort genannten Ansprechpartner sowie Ihre Führungskraft im Außendienst gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Crailsheimer Straße 52
74523 Schwäbisch Hall

www.schwaebisch-hall.de

Grundsätzliches



Bei Fragen zu den folgenden Themenfeldern sprechen Sie gerne Ihre Außendienst-Führungskraft an.

Thema	Informationen
FuchsStartUp	Übersicht über Seminare und Maßnahmen/Aufgaben im Gebiet, auf deren Grundlage Ihre Außendienst-Führungskraft die Grundausbildung sicherstellt (Phasen der Betreuung, Einarbeitung und Orientierung).
DSL-Anschluss	Für Ihre Online-Verbindung zur Hauptverwaltung in Schwäbisch Hall muss ein DSL-Anschluss vorhanden sein. Mit diesem können Sie den notwendigen Datenaustausch zeitlich auf ein Minimum reduzieren.
PC-Ausstattung/Smartphone	Schwäbisch Hall bietet für Ihre tägliche Arbeit eine leistungsfähige PC-Ausstattung nebst Softwarepaket und ein Smartphone inkl. begünstigter Telefonatarife an.
Grundausstattung	Als neuer Mitarbeiter im Außendienst erhalten Sie von Schwäbisch Hall wichtige Unterlagen (Antragsformulare, Beratungsmappen, Infobroschüren, Visitenkarten etc.) für Ihre Tätigkeit.

Besonderheiten des selbständigen Handelsvertreters

Thema	Informationen
Gewerbeanmeldung	Sie sind freier Handelsvertreter und damit selbständiger Gewerbetreibender. Dieses Gewerbe müssen Sie bei der Gemeinde, Kreis- oder Stadtbehörde - je nach Sitz der gewerblichen Niederlassung - anmelden. Diese Anmeldung muss spätestens mit Aufnahme Ihrer Tätigkeit erfolgen.
Gewerbeerlaubnisse nach § 34c und § 34i GewO	<p>Zeitgleich mit der Gewerbeanmeldung sind bei der o.g. Behörde die Gewerbeerlaubnisse nach § 34c und § 34i GewO zu beantragen, da Sie neben Bausparen auch Allgemein-Verbraucherdarlehen (AVD) und Immobilier-Verbraucherdarlehen (IVD) vermitteln.</p> <p>Diese Gewerbeerlaubnisse sind eine unabdingbare Voraussetzung für Ihre Tätigkeit bei Schwäbisch Hall. Eine Vermittlung von Darlehen ist ohne die Vorlage der entsprechenden Erlaubnisse nicht möglich.</p> <p>Voraussetzungen für die Beantragung des § 34c GewO sind das Vorliegen eines polizeilichen Führungszeugnisses, der Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse sowie ggf. ein Gewerbezentralregisterauszug (sofern Sie bereits selbständig waren). Des Weiteren benötigen Sie für die Beantragung des § 34i und ggf. § 34f GewO (siehe unten) einen Nachweis einer erfolgreich abgelegten IHK-Sachkundeprüfung oder das Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation sowie den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.</p>
Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO	Eine Erlaubnis nach § 34d GewO (für Versicherungsvermittlungen) muss nicht beantragt werden, da Sie als sogenannter „gebundener Agent“ von der R+V (bzw. DEVK im Sparda-Bereich) im Versicherungsvermittlerregister der DIHK angemeldet werden.
Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO	<p>Sofern in Ihrer Außendienstfunktion die Fondsvermittlung vorgesehen ist oder von Ihnen angestrebt wird, benötigen Sie gleichzeitig mit der o.g. Gewerbeanmeldung eine Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO für die Vermittlung von Investmentfonds. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für die nachfolgenden Tätigkeiten zu stellen:</p> <p><i>Vermittlung und/oder Beratung von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen.</i></p>

Versicherungen

Thema	Informationen
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Spezialtarif der R+V)	<p>Diese Police schützt Sie (gemäß der vertraglichen Bedingungen), sofern Sie aufgrund einer Beratung für einen Vermögensschaden Ihres Kunden in Regress genommen werden. Diese wichtige Versicherung wird zu Vorzugskonditionen mit Beginn Ihrer Handelsvertreter-Tätigkeit bei der R+V abgeschlossen.</p>
Unfallversicherung	<p>Als Unternehmer sind Sie gegen Arbeitsunfälle nicht pflichtversichert.</p> <p>Sie können sich in der gesetzlichen Unfallversicherung, deren Träger die Berufsgenossenschaft ist, freiwillig versichern. Zuständig sind die Berufsgenossenschaften der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderen Unternehmen</p> <p>Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22297 Hamburg, Telefon: 040/51 46 - 0</p> <p>Bei einer freiwilligen Versicherung in der Berufsgenossenschaft besteht der Versicherungsschutz nur für Unfälle bei der Ausbildung bzw. auf Wegen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Selbstverständlich können Sie auch entsprechende Angebote privater Versicherer in Anspruch nehmen. Ein Leistungsvergleich empfiehlt sich in jedem Fall. Auch wenn Sie sich nicht freiwillig versichern, müssen Sie der Berufsgenossenschaft Gegenstand und Art des Unternehmens sowie den Eröffnungstag melden. Beträge werden damit nicht fällig.</p>
Sachversicherungen	<p>Es versteht sich von selbst, dass eine optimale Absicherung (im Hinblick auf Berufsunfähigkeit, Krankheit/Tagegeld, Unfall, Hausrat, Privathaftpflicht, Kfz etc.) Grundvoraussetzung für eine sorgenfreie Außendiensttätigkeit ist. Bitte sprechen Sie hierzu auch mit Ihrer AD-Führungskraft.</p> <p>Wenn Sie die R+V-Vorzugskonditionen für Mitarbeiter der genossenschaftlichen FinanzGruppe nutzen möchten, rufen Sie bitte unter der Tel. Nr. 01802/7 85 86 33 an oder gehen Sie bitte auf Ihren bankbetreuenden R+V-Außendienstkollegen direkt zu.</p>
UnternehmensPolice	<p>Bei der UnternehmensPolice handelt es sich um ein exklusives Kombiprodukt der R+V für typische und notwendige Versicherungsleistungen eines Handelsvertreters. Der Versicherungsschutz dieser Police umfasst eine</p> <ul style="list-style-type: none">- Sachversicherung (Betriebsunterbrechung/Elektronik)- Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung- Rechtsschutzversicherung (Firma und Privat). <p>Die Regelungen im Detail können Sie nach Tätigkeitsbeginn dem elektronischen ADM-Einstellungsordner entnehmen.</p>

Soziale Absicherungen



Wichtiger Hinweis:

Als Selbständiger müssen Sie für Ihre persönliche Absicherung – wie auch für die Sicherstellung Ihrer Familie – selbst sorgen!

Thema

Informationen

Krankenversicherung

Selbständige Handelsvertreter müssen - wie alle Bürgerinnen und Bürger - Mitglied in der gesetzlichen oder in einer privaten Krankenversicherung sein. Wer zuvor sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, hat die Wahl zwischen einer privaten Krankenversicherung und einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn er die hierfür erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt. Der Schritt in die berufliche Selbständigkeit muss der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet werden. Selbständige, die ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall sind und die zuletzt privat krankenversichert waren oder der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen sind, können sich in einem Basistarif bei einer privaten Krankensicherung versichern. Der Basistarif steht Selbständigen offen, die zuletzt privat krankenversichert waren oder der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen sind. Für Verbundmitarbeiter gelten bei den PKV-Angeboten der R+V und SDK (Süddeutsche Krankenversicherung) besondere Konditionen.

Absicherung eines länger währenden Krankheitsfalls / Krankentagegeld

Als selbständiger Handelsvertreter benötigen Sie eine finanzielle Absicherung für den Krankheitsfall in Form eines Krankentagegeldes. Die Versicherungsleistung sollte sich an Ihren monatlichen Aufwendungen orientieren.

Als optionale Unterstützung bietet Schwäbisch Hall einen beitragsbegünstigten Vorsorgebaustein bei Krankheitsfällen > 6 Wochen an (15 € Krankentagegeld - KTG15). Innerhalb der ersten drei Monate nach Ihrer Einstellung können Sie die Versicherung ohne Gesundheitsfragen abschließen. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Führungskraft an.

Rentenversicherungspflicht

Als selbständiger Handelsvertreter sind Sie rentenversicherungspflichtig,

Bei der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit besteht jedoch die Möglichkeit, beim zuständigen Rententräger die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die Dauer von maximal 3 Jahren ab Tätigkeitsbeginn zu beantragen. Sie sind hierbei verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit diese bei der Deutschen Rentenversicherung zu melden und den Befreiungsantrag zu stellen. Die Nichtbeachtung der Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Sofern Sie bereits eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben bzw. die vorgenannte 3-jährige Befreiungsfrist abgelaufen ist, können Sie sich weiterhin von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Hierzu müssen Sie einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder mehrere geringfügig Beschäftigte mit Gesamtentlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze (450 € mtl.) beschäftigen, die regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Familienangehörige werden als „versicherungspflichtige Arbeitnehmer“ akzeptiert. Weitere Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de).

BSH-Zusatzrente „Horizont +“

Im Rahmen eines begünstigten Gruppenversicherungsvertrags haben Sie die Möglichkeit, aus einem erweiterten R+V Versicherungsangebot ein auf Ihre persönliche Situation zugeschnittenes Altersvorsorgeprodukt abzuschließen.

Steuerliche Pflichten

Thema	Informationen
Steuerberater	Der selbständige Handelsvertreter hat seine steuerlichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung zu erfüllen. Er kann diesen Verpflichtungen persönlich nachkommen oder einen steuerlichen Berater hinzuziehen und ihm bestimmte Aufgaben übertragen. Den Umfang der zu delegierenden Aufgaben können die Vertragspartner frei bestimmen. Soweit Sie einen Steuerberater einschalten wollen, sollten Sie zu Beginn genau festlegen, welche Aufgaben er übernehmen soll, und wie hoch sein entsprechendes Beratungshonorar nach der Gebührenordnung voraussichtlich ausfallen wird.
Anmeldung beim Finanzamt	Nach der Gewerbeordnung sind Sie verpflichtet, die Eröffnung Ihres Betriebes bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde wird hiernach das für Sie das zuständige Finanzamt informieren.
Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen / Steuervorauszahlungen	Sie haben nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung, eine Gewerbesteuererklärung und eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Fragen zu diesen Pflichten sowie zu den Abgabefristen beantwortet Ihnen Ihr Steuerberater. Während des laufenden Jahres sind Einkommenssteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen zu leisten. Deren Höhe wird im ersten Jahr aufgrund von Schätzungen festgelegt. In den Folgejahren geschieht dies i.d.R. aufgrund der Vorjahresveranlagung vom Finanzamt bzw. der Gemeinde. Die Vorauszahlungen werden auf die Steuern, die sich aufgrund der Jahreserklärung ergeben, angerechnet.
Buchführungspflicht	Bitte klären Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und inwieweit Sie buchführungspflichtig sind und hierbei Ihren Gewinn mittels einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung bzw. nur mittels einer Einnahmen-überschussrechnung ermitteln müssen.
Aufbewahrungspflichten	Zusätzlich zu den nachfolgenden gesetzlichen/steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten halten wir eine längere Aufbewahrung von Unterlagen aus haftungsrechtlichen Gründen für sinnvoll. 10 Jahre Aufbewahrungsfrist: Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen sowie Buchungsbelege. 6 Jahre Aufbewahrungsfrist: Wiedergabe der abgesandten und empfangenen Handels- und Geschäftsbriefe. Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Wichtig: Die Unterlagen sind trotz dieser Fristen weiterhin aufzubewahren, sofern die Steuern noch nicht endgültig festgesetzt sind.

Hinweis:

Alle in dieser Broschüre enthaltenen Informationen (Stand: August 2019) haben wir nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass die Informationen nicht geeignet sind, eine Beratung durch Fachleute (z.B. Steuerberater/IHK) in Einzelfällen zu ersetzen. Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte keine Gewähr übernehmen können.